

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

aus mehreren Theilen bestehen kann und wie in solchem Fall der Stempel zu wählen ist.

Geht man aber hiernach davon aus, dass Uhrgehäuse von dem Gesetz als Ganzes betrachtet werden, so handelt es sich jetzt darum, festzustellen, welche Theile als Bestandtheile eines Gehäuses anzusehen sind. Dabei kommt aber wenig darauf an, welche Theile technisch zu einem Gehäuse unbedingt erforderlich sind, sondern darauf, was der Käufer, zu dessen Sicherung und in dessen Interesse das Gesetz erlassen ist, gewohnt ist, als Bestandtheile des Gehäuses zu betrachten. Nun meine ich, dass der Laie — und das sind die meisten Käufer — nur Mechanismus und Gehäuse unterscheidet und dass er alles, was nicht Konstruktionstheil des ersteren ist, als zum Gehäuse gehörig betrachtet. Demnach sind sowohl Staubdeckel als auch Bügelring als Bestandtheile des Gehäuses zu betrachten, gleichgültig, in welcher Weise ihre Verbindung mit dem Gehäuse erfolgt ist. Wenn also das Gehäuse den Goldstempel zeigt, so müssen alle Theile desselben, die wie Gold aussehen, auch Gold sein, weil andernfalls die Möglichkeit der Täuschung des Käufers, die doch verhindert werden soll, vorliegen würde, es sei denn, dass auf einzelne Theile die Kriterien des § 8 zutreffen, worauf ich noch zurückkomme.

Den Bügelring, wie Herr Felsz es will, als selbständige Waare zu definiren, würde nach meiner Meinung nur dann zulässig sein, wenn es allgemein Usus wäre, beim Verkauf von Uhren, die Ringe besonders zu kaufen. Das ist aber meines Wissens nicht der Fall. Der Umstand, dass Uhrentheile zum Zwecke von Reparaturen oder aus andern Gründen, auch besonders gehandelt werden, ändert an der erwähnten allgemeinen Uebung nichts. Aus dieser Ueberlegung ergibt sich übrigens ein Fingerzeig, wie man über die entstandene Schwierigkeit hinwegkommen kann. Es würde eben nur nothwendig sein, Uhren ohne Ring und den Ring besonders zu verkaufen. In diesem Fall würde der Ring zweifellos eine selbständige Waare bilden, das Gesetz würde nicht verletzt und eine unbeabsichtigte Täuschung des Käufers ausgeschlossen sein.

Ich komme nun zu § 8. Das Gericht hat zugelassen, dass der Staubdeckel von unedlem Metall sein könne, weil er — nach Nr. 7 des Journals — „mehr als eine Verstärkung im Sinne des Gesetzes angesehen werden muss“.

Wie man zu dieser Auffassung hat kommen können, ist mir unerfindlich, da doch gerade der Staubdeckel in der Regel sehr schwach zu sein pflegt, auch nicht klar ist, was denn eigentlich verstärkt werden soll. Selbst, wenn man aber die Berechtigung dieser Auffassung zugeben wollte, so dürfte doch der Staubdeckel sich äusserlich nicht als Gold darstellen, sondern müsste nach dem Wortlaut des Gesetzes sich als eine von dem edlen Metall äusserlich verschiedene Waare kennzeichnen. Dadurch, dass der Staubdeckel als eine Verstärkung angesehen wird, kennzeichnet er sich doch noch nicht als aus unedlem Metall bestehend, wie Herr Felsz annimmt. Wenn eine solche Auffassung auch durch die ursprünglichen Motive eine Stütze findet, so steht dieser Auffassung doch der klare Wortlaut des nach Hinzuziehung der Sachverständigen abgeänderten, endgültigen Gesetzes entgegen und dieses allein ist maassgebend, da sich die Motive auf den ersten gar nicht zur Annahme gekommenen Entwurf beziehen. § 8³ sagt ausdrücklich, dass solche aus unedlem Metall bestehenden Theile zwei Bedingungen erfüllen müssen, nämlich 1. als von dem edlen Metall verschieden, äusserlich (also von Ansehen) erkennbar sein sollen und 2. als Verstärkungsrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen müssen. Die zweite Bedingung kann also die erste nicht, implicite, enthalten, da die erste sonst überflüssig gewesen wäre. Was nun den Bügelring angeht, so muss zunächst mit Herrn Felsz billig bezweifelt werden, ob die Sachverständigen auf deren Rath § 8² in das Gesetz gekommen ist, bei den mechanischen Vorrichtungen den Bügelring im Auge gehabt haben.

Dieser Umstand ist aber für die Beurtheilung der vorliegenden Frage unwesentlich, sofern nur nachgewiesen werden kann, dass der Bügelring unter die Gesetzesbestimmung § 8² fällt, gleichgültig ob das beabsichtigt war oder nicht. § 8² schliesst nun unedles Metall, vorausgesetzt, dass es als solches äusserlich erkennbar ist, bei der Feingehaltbestimmung aus, sofern es zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich ist. Dass die Verbindung des Gehäuses mit dem Bügelring in technischem Sinne als eine mechanische Vorrichtung anzusehen ist, ist oben nachgewiesen worden.

Eine andere Frage ist es, ob zur Herstellung des Bügelringes unedles Metall erforderlich ist. Diese Frage kann mit Herrn Felsz nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl, als auch nach den Verhandlungen in der zweiten Berathung vom 2. Mai 1884 nicht ohne Weiteres bejaht werden.

Der Berichterstatter Dr. Karsten sagte nämlich (wie auch Herr Felsz anführt): „Dieser Paragraph (§ 8) enthält nur eine Feststellung darüber, in welchen Fällen man Materialien neben dem Edelmetall anwenden darf, wenn sie eben für gewisse mechanische Zwecke nothwendig sind.“

Diese Nothwendigkeit kann aber in Hinsicht auf den Bügelring nach Lage der Sache nicht anerkannt werden. Man könnte demgegenüber zwar einwenden, dass zu gewissen Mechanismustheilen auch nicht unedles Metall unbedingt nothwendig sei. Thatsache ist indessen, dass die Mechanismen der Zweckmässigkeit wegen allgemein aus unedlem Metall gemacht werden, edles Metall zu diesen Zwecken sonach allgemein als ungeeignet angesehen wird. Das ist bei Bügeln jedoch — leider — nicht der Fall, da ja thatsächlich echte Bügel angefertigt werden und somit von den Fabrikanten selbst zugegeben wird, dass edles Metall nicht durchaus unzweckmässig ist, mögen die echten Bügel nach Anderer Meinung auch noch so unpraktisch sein. Wollte man aber auch zugeben, dass zu dem Bügel, wegen seiner starken Beanspruchung unedles Metall ebenso nothwendig sei, wie zu manchen Werktheilen, so müsste doch unbedingt die Bestimmung des § 8 erfüllt werden, dass der Bügel auch äusserlich, als von dem edlen Metall verschieden, erkannt werden kann. Wie das zu geschehen hätte, darüber enthalte ich mich eines Urtheils. Am nächsten liegt wohl ein äusserliches Sichtbarmachen des unedlen Metalls. Eine Stempelung ist mit Herrn Neuhofer und Felsz entschieden zu verwerfen.

Ich komme also zum Schluss meiner Untersuchungen zu dem Ergebniss, dass zu Gehäusen alle Theile gehören, die nicht Konstruktionstheile des Zeitmessapparates sind, d. h. also der Rahmen, die beiden äusseren Gehäusedeckel, der innere Deckel, falls ein solcher vorhanden ist, und der Bügelring. Wenn diese demnach äusserlich als Edelmetall erkennbar sind, und das Gehäuse den vorgeschriebenen Stempel trägt, so müssen alle diese Theile auch aus Edelmetall von dem angegebenen Feingehalt bestehen. Will man dagegen, wie es das Gericht gethan hat, den Staubdeckel als unter § 8³ fallend ansehen, dann kann man mit noch grösserem Recht den Bügel als unter § 8² fallend betrachten. Beide Theile müssten dann aber als verschieden von dem edlen Metall äusserlich erkennbar sein.

Es ist möglich, dass eine solche Entscheidung den Uhrmachern nicht gefallen würde, allein: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“.

E.

Briefwechsel.

Von einem unsrer hiesigen Geschäftsfreunde ist uns ein Brief seines Schweizer Hauses zur Verfügung gestellt, dessen Inhalt von allgemeinem Interesse und sich deshalb zu einer Meinungsäusserung in unserm Organ durchaus eignet. Wir geben denselben nach dem Originaltext und sehen Aeusserungen von berufener Seite entgegen. In dem Schreiben heisst es:

„Ich möchte Ihre Ansicht über eine Frage haben, die kürzlich in der Schweiz recht viel erörtert worden ist. Bewiesen wurde es, dass sehr leichte Goldgehäuse (unter 4 Gramm z. B.),